

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
 Anlage-Nr. : 16D



Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MR705
 Ausführung(en) : MR70543508 mit Zentrierring

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : MR705
 Radausführungen : MR70543508 mit Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 530
 zul. Abrollumfang in mm : 1935
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
 Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø72,5/67,3 (grün)

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volvo (S)
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelfundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurweitenerhöhung : bis zu 20 mm

Typ:		V	
ABE / EG-Genehmigung:		H284	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 85; 100; 103	Volvo S40, Volvo V40	195/50R15-82 195/55R15-84 205/50R15-86 1)12)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 21)

H284/NT02E

920/840

4/114,3/67,1

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67

Anlage-Nr. : 16D



Seite 2 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : MR705

Ausführung(en) : MR70543508 mit Zentrierring

Typ:		V	
ABE / EG-Genehmigung:		e4*93/81*0007*.., e4*95/54*0007*.., e4*96/27*0007*.. , e4*98/14*0007*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 77; 85; 100; 103	Volvo S40, Volvo V40 (Fahrzeugausführungen bis EG-Genehm.-Nr. e4*95/54*0007*03)	205/50R15-86 1)12) 195/55R15-84 195/50R15-82	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 21)22)
66; 70; 77; 80; 85; 90; 92; 100; 103; 118; 147	Volvo S40, Volvo V40 (Fahrzeugausführungen ab EG-Genehm.-Nr. e4*95/54*0007*04)	195/55R15-84 25) 205/55R15-87 1)12)25)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 21)23)

e4*98/14*0007*12

960/870

4/114,3/67,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
Typ(en) : **MR705**
Ausführung(en) : **MR70543508 mit Zentrierring**

- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege- wichten ausgewuchtet werden.
- 12) An Achse 1 ist - je nach Reifentyp - durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kotflügel- ausstellen im Bereich des Stoßfängers) für ausreichende Radabdeckung zu sorgen.
- 21) An der Hinterachse ist die Befestigungsschraube auf der Radanlagefläche vor Anbau der Sonderräder zu entfernen.
- 22) Diese Reifenzuordnung gilt nur für Fahrzeuge mit folgenden EG-Genehmigungsnrn.: e4*93/81*0007*00, e4*95/54*0007*01, e4*95/54*0007*02 /03.
- 23) Diese Reifenzuordnung gilt nur für Fahrzeuge ab EG-Genehmigungsnr.: e4*96/27*0007*04. Dies sind die Fahrzeuge ab Modelljahr 1998.
- 25) Bei Fz.-Ausf. T4 (147 kW) sind nur ZR- oder -W-Reifen, bzw. die serienmäßig einge- tragene Reifenkennung (für 15-Zoll-Bereifung) zulässig.

Die Anlage Nr. 16D mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandels- ges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280_16D.doc